



## **Klassifizierung von Aushubmaterial nach LAGA M 20 zur Verwendung bei der Verfüllung von Abgrabungen im Kreis Rendsburg Eckernförde.**

### **Grundlagen:**

- **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.  
Stand: Zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 19.6.2020 I 1328  
Hinweis: Am 16. Juli 2021 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.)) als Teil der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und Gewerbeabfallverordnung (sogenannten Mantelverordnung, BGBl. I S.2598) verkündet worden. Diese tritt am 1. August 2023 in Kraft.
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.
- **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 15 G v. 27.7.2021 I 3146, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
- **Erlass: Anforderungen an den Abbau oberflächennahe Bodenschätze und die Verfüllung von Abgrabungen (Stand 01.10.2003)**
- **LAGA Mitteilung 20 (Teil I) Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln (Stand 06.11.2003), sowie Teil II „Technische Regeln zur Verwertung von Bodenmaterial, TR Boden“ und III „Probenahme und Analytik“ (Stand: 05.11.2004)**
- **Mitteilung 32 LAGA; LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen (Stand Mai 2019)**



## Vorgehensweise bei der Beprobung/Analytik von Bodenaushub:

**Die bisher einzig korrekte Vorgehensweise nach LAGA ist die Beprobung von Haufwerken. Alle übrigen Vorgehensweisen sind mit der zuständigen Behörde abzustimmen.**

### **Allgemein:**

Gemäß KrWG ist jeder Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zur Verwertung seiner Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Hierzu sind die anfallenden Abfälle zu klassifizieren. Die Verpflichtung zur Klassifizierung ist mengenunabhängig, d. h. auch Kleinmengen fallen unter diese Regelung.

Dies gilt daher auch für sämtliche, im Zuge einer Baumaßnahme anfallenden Aushubböden, sofern es sich nicht um humosen Oberboden handelt (dieser gilt nicht als Abfall). Mit Verweis auf die BBodSchV gilt diese Untersuchungspflicht auch für humose Oberböden.

Einzigste Ausnahme: Materialien, die auf dem gleichen Grundstück wiederverwendet werden, müssen nicht untersucht werden, es sei denn sie sind organoleptisch auffällig.

Für Baumaßnahmen die aktuell geplant, aber erst nach dem 01.08.2023 umgesetzt werden, sind die neuen Anforderungen gemäß Mantelverordnung einzuhalten (s. Hinweis oben).

### **Mögliche Vorgehensweisen bei der Klassifizierung von Aushubmaterial sind:**

1. Das Ingenieurbüro ermittelt vorab die ungefähren Aushubmengen und legt in Anlehnung an LAGA PN 98 und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation eine Anzahl von Probenahmepunkten fest und stimmt diese mit der zuständigen Behörde ab.  
Die Analytik erfolgt dann (je nach horizontaler und vertikaler Ausdehnung des zu untersuchenden Bereiches) in einer oder mehrerer Mischproben, die wiederum jeweils aus mehreren Einzelproben zusammengestellt werden.  
Ergeben die Mischproben ein einheitliches Bild besteht die Möglichkeit, diese Beprobung als repräsentativ anzuerkennen. Sollten Abweichungen vorliegen, kann der betroffene Bereich durch die parametergenaue Nachanalytik der Einzelproben weiter eingegrenzt werden.  
Die Bohrungen können auch durch Baggerschürfe ersetzt werden.

Der unbestrittene Vorteil dieser Vorgehensweise ist die Vorlage aller notwendigen Daten vor Beginn der Arbeiten. Die Ausschreibung kann entsprechend gestaltet werden, der Verwertungsweg steht fest und es ist (im Normalfall) nicht mit Mehrkosten bei der Entsorgung zu rechnen.



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Untere Bodenschutzbehörde

2. Das gar nicht, oder nur punktuell untersuchte Material wird auf einer geeigneten Zwischenlagerfläche (in der Regel vor Ort oder bei einem Entsorgungsunternehmen) zwischengelagert und regulär nach LAGA PN 98 beprobt. Erst nach Vorlage der Ergebnisse kann über die weitere Verwendung entschieden werden.

Diese Vorgehensweise entspricht am ehesten den Vorgaben nach LAGA. Es können u. a. Mehrkosten durch Zwischenlagerung und Transport entstehen, die Entsorgungskosten sind im Vorwege nicht zu klären. Das LV wird entsprechend ungenau, häufig kommt es daher zu Bauverzögerungen und nicht kalkulierten Mehrkosten.

Die UBB/UAB des Kreises Rendsburg Eckernförde hat daher beschlossen, auch Klassifizierungen auf der Basis von Bohrungen oder Baggerschürfen anzuerkennen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Vorlage eines Untersuchungskonzeptes durch ein fachlich geeignetes Unternehmen und Abstimmung mit der zuständigen Behörde (bei kleineren Baumaßnahmen, wie z. B. Einfamilienhäusern kann die Abstimmung auch telefonisch erfolgen).
2. Probenahme durch Unternehmen mit nachgewiesener Fachkunde (z. B. Probenahme nach PN 98 und unter Berücksichtigung der in diesem Merkblatt aufgeführten Grundlagen und Hinweise).

## **Wichtige Hinweise:**

- Die UBB/UAB des Kreises RD übernimmt keine Bewertungsaufgaben hinsichtlich der Ermittlung von Belastungsbereichen oder anfallenden Bodenmengen.
- Unvollständig oder fachlich falsch bearbeitete Unterlagen werden nicht bearbeitet und zurückgeschickt.
- Es sind zwingend Angaben zu Bauschutt- und Fremdstoffanteil sowie zu der erwarteten Menge des Aushubbodens zu machen.
- Nicht fachgerecht durchgeführte Trennungen von humosem Oberboden und mineralischen Boden führen automatisch zur Einstufung des Gesamtmaterials nach LAGA /DepV. Die Erteilung einer Einzelgenehmigung zur Verfüllung einer Abgrabung ist damit ausgeschlossen. Im Regelfall erfolgt dann die Verwertung /Beseitigung (mit entsprechenden Mehrkosten) auf einer geeigneten Deponie.
- Die genannte Vorgehensweise gilt für den Zuständigkeitsbereich der UBB (Verfüllung von Abgrabungen). Bei der Beseitigung auf einer Deponie sind u. U. abweichende Klassifizierungsmethoden zu berücksichtigen.



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

Untere Bodenschutzbehörde

- Material, welches im Zuge einer Baumaßnahme (Leitungs-, Kanalbau) ausgehoben und zur späteren Wiederverfüllung seitlich gelagert wird, unterliegt nicht der Untersuchungspflicht. Lediglich bei einer deutlichen organoleptischen Auffälligkeit ist die Eignung der Wiederverwendung zu prüfen.
- Boden mit einem erhöhten TOC-Gehalt (alle anderen Parameter Z0/Z0\*) kann, je nach Konzentration **als *Einzelfallentscheidung und separater Genehmigung durch die UBB***, zur Verfüllung von Abgrabungen oder zum Aufbau einer durchwurzelbaren Bodenschicht genutzt werden. Zur Erlangung einer solchen Genehmigung sind die erforderlichen Unterlagen zwingend vollständig einzureichen s. auch [Kreis Rendsburg-Eckernförde | Untere Bodenschutzbehörde | Kreis Rendsburg-Eckernförde \(kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de\)](#)
- **Torfe** werden ebenfalls in Einzelfallentscheidungen nach Prüfung der vorgelegten Analytik (mindestens BBodSchV, besser LAGA M 20) nach festgestellter Eignung z. B. zur Verwertung als durchwurzelbare Bodenschicht freigegeben. Siehe auch: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/B/boden/Downloads/Infoblatt.pdf?blob=publicationFile&v=1>.
- Humoser Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB zu verwerten. Flächeneigner, die ihre ackerbaulich genutzten Flächen verbessern wollen, haben dazu einen entsprechenden Antrag auszufüllen und direkt an die UBB zu richten. Siehe auch: [https://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt\\_Tourismus\\_und\\_Wirtschaft/Umwelt/Untere\\_Naturschutzbehoerde/Antrag\\_Abgrabung\\_Aufschuettung\\_2016\\_F.pdf](https://www.kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de/fileadmin/download/Umwelt_Tourismus_und_Wirtschaft/Umwelt/Untere_Naturschutzbehoerde/Antrag_Abgrabung_Aufschuettung_2016_F.pdf)
- Die UBB steht in allen Fällen zur Beratung bereit und sichert eine Bearbeitung innerhalb weniger Tage zu. Wichtig: das auf ackerbaulich genutzte Flächen aufzubringende Material muss frei von Fremdstoffen und Bauschutt sein.

Weitere Informationen finden sich auch unter [Kreis Rendsburg-Eckernförde | Untere Bodenschutzbehörde | Kreis Rendsburg-Eckernförde \(kreis-rendsbuerg-eckernfoerde.de\)](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die nachfolgend genannten Ansprechpartner:

[cathrin.hinrichsen@kreis-rd.de](mailto:cathrin.hinrichsen@kreis-rd.de)

Tel.: 04331 202 676

[ralf-dieter.beck@kreis-rd.de](mailto:ralf-dieter.beck@kreis-rd.de)

Tel.: 04331 202 176

Dieses Merkblatt wird nach Bedarf fortlaufend aktualisiert.

Stand September 2022